



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Anglistik/Amerikanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. September 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-67.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	4
§ 36 Module und Modulprüfungen des Erweiterungsbereichs.....	5
§ 37 Modul Masterarbeit	6
§ 38 Erweiterungsbereich Anglistik/Amerikanistik im Rahmen anderer Masterstudiengänge	7
§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Die Professorinnen und Professoren des Fachs „Anglistik/Amerikanistik“ bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der mindestens 45 ECTS-Punkte aus der Anglistik/Amerikanistik oder aus einem anderen philologischen Studienfach beinhaltet.
- (2) ¹Darüber hinaus sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die zu einem Masterstudium mit Englisch als Unterrichtssprache befähigen. ²Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt entweder durch eine der gängigen Sprachprüfungen in Englisch mit folgenden Mindestpunktzahlen: TOEFL: 100 (Internettetest) oder 250 (Computertest) oder 600 (Papiertest); IELTS: Mindestergebnis von 7,0; Cambridge

Proficiency Exam: A oder durch das Bachelorzeugnis für das Fach Anglistik/Amerikanistik (Durchschnitt der sprachpraktischen Leistungen 2,5 oder besser).³Der Nachweis muss nicht von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht werden, deren Muttersprache Englisch ist.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 aufgenommen wird. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 34 Struktur des Studiengangs

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Anglistik/Amerikanistik sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 65 ECTS-Punkte auf den Kernbereich (Module der Fachwissenschaften und Modul Sprachpraxis) mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module im Erweiterungsbereich und 25 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Der Masterstudiengang beinhaltet das Studium des Kernbereichs in den drei fachwissenschaftlichen Modulgruppen:
- Englische und amerikanische Literaturwissenschaft:
 - Pflichtmodul: Mastermodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft (10 ECTS-Punkte);
 - gegebenenfalls Wahlpflichtmodule: Master-Vertiefungsmodule Englische und amerikanische Literaturwissenschaft I und/oder II (je 10 ECTS-Punkte)
 - gegebenenfalls Forschungsmodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft (5 ECTS-Punkte);
 - Englische Sprachwissenschaft
 - Pflichtmodul: Mastermodul Englische Sprachwissenschaft (10 ECTS-Punkte);
 - gegebenenfalls Wahlpflichtmodule: Master-Vertiefungsmodule Englische Sprachwissenschaft I und/oder II (je 10 ECTS-Punkte)

- gegebenenfalls Forschungsmodul Englische Sprachwissenschaft (5 ECTS-Punkte);
- Britische und amerikanische Kulturwissenschaft
 - Pflichtmodul: Mastermodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte);
 - gegebenenfalls Wahlpflichtmodule: Master-Vertiefungsmodule Britische und amerikanische Kulturwissenschaft I und/oder II (je 10 ECTS-Punkte)
 - gegebenenfalls Forschungsmodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft (5 ECTS-Punkte)
- und das ergänzende Modul: Mastermodul Englische Sprachpraxis (10 ECTS-Punkte).

²Die Pflichtmodule aus allen drei fachwissenschaftlichen Modulgruppen sind von allen Studierenden des Master-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik zu belegen.

³Darüber hinaus muss mindestens ein Master-Vertiefungsmodul und das Forschungsmodul in der fachwissenschaftlichen Modulgruppe belegt werden, zu der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist. ⁴Ein weiteres Master-Vertiefungsmodul kann nach Wahl der oder des Studierenden in der gleichen oder einer anderen Modulgruppe belegt werden.

- (2) ¹In den Mastermodulen der Fachwissenschaften (jeweils 10 ECTS-Punkte) und in den Master-Vertiefungsmodulen ist die Modulprüfung jeweils durch eine Hausarbeit (4.500-6.000 Wörter) zu erbringen, deren Bearbeitungszeit 12 Monate beträgt. ²Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 bis 4 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Im Forschungsmodul wird die Modulprüfung durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten erbracht. ²Das Forschungsmodul beinhaltet eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden. ³Es soll in der Regel im 4. Semester, spätestens aber in dem Semester, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, absolviert werden.
- (4) ¹Das Modul Mastermodul Englische Sprachpraxis (10 ECTS-Punkte) beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden. ²Die Modulprüfung wird durch zwei schriftliche Prüfungen und zwei Referate (je 20 Minuten oder drei schriftliche Prüfungen und ein Referat (20 Minuten) erbracht.

§ 36 Module und Modulprüfungen des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS zu erwerben. Module aus anderen Fächern sind im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches sein. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (2) Der Umfang an Erweiterungsmodulen im Fach Anglistik/Amerikanistik darf 20 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Es können folgende Module des MA-Studiengangs „Anglistik/Amerikanistik“ belegt werden:
- a) Modul: Erweiterungsmodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: schriftliche Hausarbeit (4.500 – 6.000 Wörter)
Bearbeitungszeit: 12 Monate
 - b) Modul: Erweiterungsmodul Englische Sprachwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: schriftliche Hausarbeit (4.500 – 6.000 Wörter)
Bearbeitungszeit: 12 Monate
 - c) Modul: Erweiterungsmodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: schriftliche Hausarbeit (4.500 – 6.000 Wörter)
Bearbeitungszeit: 12 Monate
 - d) Modul: Erweiterungsmodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: schriftliche Hausarbeit (4.500 – 6.000 Wörter)
Bearbeitungszeit: 12 Monate
 - e) Modul: Erweiterungsmodul Englische Sprachwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: schriftliche Hausarbeit (4.500 – 6.000 Wörter)
Bearbeitungszeit: 12 Monate
 - f) Modul: Erweiterungsmodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: schriftliche Hausarbeit (4.500 – 6.000 Wörter)
Bearbeitungszeit: 12 Monate
- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit weist einen Umfang von 25 ECTS-Punkten auf und ist thematisch einem der drei fachwissenschaftlichen Modulgruppen zugeordnet. ²Sie dient dem Nachweis der Befähigung des selbständigen Studiums und der Recherche. ³Sie muss auf Englisch geschrieben werden und 18.000 bis 24.000 Wörter (Literatur- und Kulturwissenschaft) bzw. 15.000 bis 21.000 Wörter (Sprachwissenschaft) umfassen. ⁴Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung (ca. 1.000 Wörter) enthalten, die sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch abzufassen ist.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- mindestens 60 ECTS-Punkte im Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik
 - erfolgreicher Abschluss eines Mastermoduls in einer der 3 fachwissenschaftlichen Modulgruppen (d.h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft).

²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Absatz 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bewertet, von denen einer bzw. eine das Thema der Arbeit vergeben hat. ²Kommen die Gutachter zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Im Falle einer nicht übereinstimmenden Bewertung, bei der ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

§ 38 Erweiterungsbereich Anglistik/Amerikanistik im Rahmen anderer Masterstudiengänge

³Die Zulassung zu Modulprüfungen der Anglistik im Rahmen des Erweiterungsbereichs anderer Masterstudiengänge erfolgt nach Überprüfung der englischen Sprachbeherrschung in einem obligatorischen Einstufungstest (die Zulassung setzt ein Mindestergebnis von 60 v.H. voraus). ²Der Einstufungstest wird jedes Semester vor Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt und kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Februar 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-13.pdf), außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden. ³Der Antrag muss bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.